

nigen Kosten vorweg in Abzug zu bringen, die für Erhaltung, Aufbewahrung, Verwaltung, Veräußerung jener Sachen, beziehentlich des Erlöses derselben, aufgewendet werden, ohne daß übrigens hierbei zwischen Nutzungen und Substantialbestand der Massen ein Unterschied zu machen ist. Sollten ausnahmsweise diese Kosten bei einer Specialmasse den Betrag der letztern selbst übersteigen, so kommt das Fehlende bei der freien oder gemeinen Masse in Abzug." Es ist nun in dieser Beziehung im Deputationsgutachten erwähnt worden:

Die erste Kammer hat zu §. 2 es angemessen gefunden, die in der zweiten Zeile zu lesenden Worte:

„oder andere, den Pfandrechten gleich zu achtende dingliche Rechte“

zu vertauschen mit folgenden:

„oder andere, in Conkursen dem Pfandrecht gleich zu achtende Rechte“

dies hauptsächlich aus dem Grunde, weil unter diesem Ausdrucke auch Rechte begriffen werden sollen, die streng genommen und im eigentlichen Sinne den dinglichen Rechten nicht beizuzählen sind, wie dies namentlich der Fall ist mit dem in den Motiven berührten Retentionsrechte des Verpächters und Vermiethers, welches, da es mit der Wirkung einer dinglichen Klage nicht versehen ist, einige Ähnlichkeit mit dem Pfandrechte nur insofern hat, als der Verpächter oder Vermiether an selbige loco pignoris sich halten kann.

Referent Schäffer: Nun ist noch eine zweite Abänderung in der §. getroffen, und deshalb im Bericht erwähnt worden:

Ferner hat man in derselben Kammer an dem Worte „frei“, welches in dem gegen das Ende dieser §. anzutreffenden Ausdrucke:

„bei der freien oder gemeinen Masse“

vorkommt, einen Anstoß insofern genommen, als dasselbe nicht auf den Fall paßt, wenn an dem Vermögen des in Conkurs verfallenen Schuldners noch eine vor dem 1. November 1829 oder in der Oberlausitz vor dem 1. August 1836 entstandene stillschweigende Generalhypothek haftet. Da nun in einem solchen Falle das ganze Vermögen des Schuldners verpfändet ist, und nicht behauptet werden kann, daß ein Theil der Masse frei sei, so hat man aus dem vorerwähnten Ausdrucke die Worte:

„freien oder“

zu Vermeidung von Zweifeln hinweggelassen, und noch die Erläuterung hinzugefügt, daß unter dem beizubehaltenden Ausdruck

„bei der gemeinen Masse“

(im Gegensatz einer Specialmasse) alles übrige Vermögen des Schuldners, woran kein Specialpfand haftet, gleichviel, ob es ganz frei oder einer Generalhypothek unterworfen ist, zu verstehen sei.

Die Deputation empfiehlt die Annahme dieser beiden Abänderungen, und den Beitritt zu der gegebenen Erläuterung.

Referent Schäffer: Ich würde den Herrn Präsidenten ersuchen, über Beides zu gleicher Zeit abstimmen zu lassen.

Präsident D. Haase: Es handelt sich, meine Herren, um zwei Abänderungen in §. 2. In der zweiten Zeile der §. findet sich der Ausdruck: „oder andere, den Pfandrechten gleich

zu achtende dingliche Rechte.“ Diese Worte sind von der ersten Kammer in die Worte: „oder andere, in Conkursen dem Pfandrecht gleich zu achtende Rechte“ verwandelt worden. Es ist dies keine wesentliche Aenderung, sondern nur deshalb geschehen, um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen. Die Deputation rathet an, der ersten Kammer hierin beizutreten. Ich erwarte, ob Jemand darüber sprechen will? — Es erhebt sich Niemand. —

Präsident D. Haase: Tritt die Kammer der Deputation bei und nimmt sie die von der ersten Kammer beliebte Aenderung an? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Bei dem letzten Satze der §.: „sollten ausnahmsweise — in Abzug“ (s. vorstehend.) hat die erste Kammer dafür gehalten, daß es besser sei, man lasse zu Vermeidung von künftigen Zweifeln die Worte: „freien oder“ weg. Die Deputation rathet an, ebenfalls darein zu willigen, daß die Worte: „freien oder“ weggelassen und bloß gesagt werde: „bei der gemeinen Masse.“ Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Hierbei ist noch bemerkt worden: „daß unter dem beizubehaltenden Ausdruck — zu verstehen sei.“ (s. vorstehend.) Ist die Kammer auch hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Referent Schäffer: Zu §. 3 lautet der Bericht:

Als eine Folge dieses Beschlusses muß zu §. 3 die Deputation anrathen, sich mit der Umwandlung des auf der dritten und sechsten Zeile anzutreffenden Ausdruckes:

„freie Masse“

in

„gemeine Masse“

einzuverstehen.

Präsident D. Haase: Es ist hier ganz derselbe Fall. Es war auch hier der Ausdruck: „gemeine freie Masse“ gebraucht worden. Die Kammer wird demnach hier denselben Beschluß wie bei §. 2 zu fassen haben, und ich frage: ob auch hier das Wort: „freie“ ausfallen und bloß gesagt werden soll: „gemeine Masse“? — Einstimmig Ja. —

Referent Schäffer: Es folgt nun §. 4, wo eine Veränderung der Fassung von der ersten Kammer beschlossen worden ist. Die §. lautet: „Wenn unter den allgemeinen Conkursproceßkosten solche sich befinden, die zu einer Zeit, da in Ansehung einzelner prioritätischer Gläubiger, über deren Location schon rechtskräftig entschieden war, durch Streitigkeiten der Gläubigerschaft mit andern Gläubigern, welche jenen rechtskräftig locirten in der Priorität nachstehen, erwachsen sind, so findet ein Abzug dieser letztern Kosten halber von einer Specialmasse, an welche jene rechtskräftig locirten, prioritätischen Gläubiger mit ihrer Befriedigung zunächst gewiesen sind, nur erst nach Absonderung des Betrags ihrer Forderungen, und ohne daß letztere dadurch geschmälert werden dürfen, statt.“